



**Vorlage Nr. L 264/19**  
**für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung**  
**am 11. Januar 2019**

**Förderung der Weiterbildung nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande  
Bremen (WBG) – Institutionelle Förderung und Programmförderung im Haushaltsjahr  
2019**

**A Problem**

Durch die Förderung nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Bre-misches Weiterbildungsgesetz – WBG) sichert das Land Bremen eine Weiterbildungs-infrastruktur und ein Grundangebot an Maßnahmen der politischen, allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Gefördert werden derzeit 13 Weiterbildungseinrichtungen, die nach diesem Gesetz anerkannt sind.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bremischen Wei-terbildungsgesetzes (WBG-VO) hat der UA 1 – Förderungsausschuss in seiner letzten Sitzung des Jahres 2018, am 07.12.2018, die Verteilung der für die Weiterbildungsför-derung im Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Mittel (1,672 Mio. €) auf die institutionelle Förderung und die Programmförderung beraten.

**B Lösung**

Die Förderung nach dem WBG teilt sich gemäß § 3 Abs. 1 WBG in eine so genannte institutionelle Förderung und eine Programmförderung. Über die institutionelle Förde-rung werden Personalkosten für hauptberuflich Beschäftigte bezuschusst; die Pro-grammförderung stellt eine Maßnahmenförderung dar.

## 1. Institutionelle Förderung

Die Zuschussvoraussetzungen für die institutionelle Förderung ergeben sich aus einer bestimmten Anzahl von Berechnungseinheiten innerhalb der drei der Antragsstellung vorangegangenen Kalenderjahre (vgl. § 6 Abs. 4 WBG-VO). Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der nach dem WBG bezuschussten Maßnahmen sowie der Maßnahmen, die auf Basis des am 21.05.2013 im Förderungsausschuss verabredeten Verfahrens zur Anrechnung drittmittelgeförderter Weiterbildungsmaßnahmen auf die WBG-Förderung angerechnet werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 WBG soll die institutionelle Förderung nicht mehr als 50 % der Gesamtförderung erreichen. In der Vergangenheit wurde – unter Rückgriff auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 WBG-VO festgelegte Ausnahmeregelung – von dieser Regelung abgewichen, um der sich verschlechternden Situation der Weiterbildungslandschaft Rechnung zu tragen und einen „Fördersockel“ zur Struktur- und Qualitätserhaltung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund sollen für die institutionelle Förderung im Jahr 2019 insgesamt 987.865 € eingesetzt werden.

Da die nach den WBG-Kriterien errechneten Zuschuss-Summen der geförderten Weiterbildungseinrichtungen diese gesetzte Obergrenze übersteigen, müssen die zu gewährenden Zuschüsse – wie in der Vergangenheit bereits geschehen – linear bei allen Einrichtungen gekürzt werden (für das Jahr 2019 um 2,42 %).

## 2. Programmförderung

Die Programmförderung teilt sich auf in eine Förderung gemäß einer Rahmenvereinbarung und in eine so genannte Regelförderung.

- Rund 100.000 € werden für die so genannte Rahmenvereinbarung zur Förderung einer kooperativ genutzten Bildungsstätte für Bildungszeitveranstaltungen der politischen Weiterbildung verwendet.
- Über die Regelförderung wird ein Grundangebot an Maßnahmen der Levels 1 und 2 des Level-Modells gefördert, d. h. der Grundbildung und der aufbauenden Bildung. Um dieses Grundangebot aufrechtzuerhalten, wird die Regelförderung in gleicher Höhe wie im letzten Jahr gefördert (484.135 €). Die Zuschussvoraussetzungen für die Regelförderung ergeben sich aus den eingereichten Nachweisen der durchgeführten Level 1- und Level 2-Maßnahmen der zwei der Antragsstellung vorangegangenen Kalenderjahre. Auf Basis dieser Nachweise wird ein Verteilerschlüssel berechnet.

Die geplante Mittelverteilung für das Jahr 2019 ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Parallel zu den nach dem WBG geförderten Positionen sollen 100.000 € für die Umsetzung des im Jahr 2015 eingerichteten Programms „Neue Formate in der Weiterbildung“ (sog. „Themenförderung“) eingesetzt werden. Im Rahmen dieses Programms sollen neue Bildungsformate und neue Zugänge zu Weiterbildung für sozial- und/oder bildungsbenachteiligte Personen gefördert werden. Diese Mittel werden in Form von zu bewilligenden Projektanträgen umgesetzt.

Über die 1,672 Mio. € hinaus setzt die Senatorin für Kinder und Bildung – wie im Jahr 2018 – 90.000 € für die Förderung der „Elternbildung zur Verbesserung der Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Eltern“ ein.

In seiner Sitzung am 07.12.2018 hat der UA 1 die Verteilung der WBG-Mittel beraten und – mit einer Gegenstimme – die oben dargestellte Verfahrensweise zur Mittelverteilung – empfohlen.

## **C Beschluss**

Der Landesausschuss für Weiterbildung schließt sich der Empfehlung des Förderungs-ausschusses an und stimmt der Verteilung gemäß der beigefügten Anlage für das Haushaltsjahr 2019 zu.

### Anlage:

- 1) WBG-VO
- 2) Entwurf der Verteilung der WBG-Mittel für das Haushaltsjahr 2019.

## Anlage

### Entwurf der Weiterbildungsförderung nach dem WBG 2019

Einrichtung	Institutionelle Förderung	Regeförderung	gesamt
AdH	44.903,62 €	2.645,49 €	47.549,11 €
AuL Brhv	44.903,62 €	30.327,79 €	75.231,41 €
AuL HB	64.859,70 €	65.223,06 €	130.082,76 €
bfw	44.903,62 €	15.627,10 €	60.530,72 €
BWU	44.903,62 €	799,17 €	45.702,79 €
DAA	64.859,70 €	32.470,83 €	97.330,53 €
Ev BW	44.903,62 €	16.238,30 €	61.141,92 €
HandWERK	44.903,62 €	0,00 €	44.903,62 €
LSB	44.903,62 €	21.102,77 €	66.006,39 €
PBW	159.653,52 €	3.537,78 €	163.191,30 €
VHS Brhv	102.278,57 €	31.625,55 €	133.904,12 €
VHS HB	159.653,52 €	160.875,37 €	320.528,89 €
WiSoAk	122.234,65 €	103.661,81 €	225.896,46 €